

KuS - Dresden e.V.

Kultur- und Sportgruppe Dresden e.V.

Betrachtet man die kulturellen und die sportlichen Aktivitäten von Menschen mit Handicap in der näheren Umgebung von Dresden, so lässt sich feststellen, dass die gegenwärtige Situation diesbezüglich nur als befriedigend eingeschätzt werden kann.

Mit Dresden als Gründungssitz haben wir die Chance, eine zentrale Anlaufstelle zu bilden. Wir möchten allen behinderten Menschen aus unserem Einzugsgebiet ermöglichen sich sportlich aber auch kulturell zu betätigen. Nur so können wir Sportgruppen mit einem Seltenheitscharakter aufbauen, angefangen vom Breitensport wie beispielsweise das Tanzen, Tennis, Kart-fahren, Tauchen, Handbiken, Bowling, Billard, Schwimmen, u.a. bis hin zu kulturellen Veranstaltungen, wie gemeinsame Theater- oder Kinobesuche, Stammtische etc.

Zusätzlich wird es einen behindertensport- spezialisierten Fachbetrieb, namens "rehability", in Dresden geben, der uns nicht nur als Sponsor unterstützt. Es besteht für den Verein die Möglichkeit, unseren Vereinssitz in dieses Ladenlokal zu integrieren. Der Standort dieser Lokalität wird sich auf der Ecke Cottaer Straße 2, in 01159 Dresden befinden, wo der Vereinssitz als zentraler Anlaufpunkt für Mitglieder aber auch für Nichtmitglieder angesehen werden kann.

Es wird vor allem Wert darauf gelegt, durch eine Vielfalt an Angeboten Interessierte für den Verein zu begeistern und somit herauszufinden, welche Art von Freizeitaktivität die persönlich reizvollste ist.

Der Standort Dresden hat die Nähe zu etablierten Rehakliniken, aber auch zu ansässigen behinderten Menschen aus dem Raum Dresden.

Die Philosophie unseres Vereins sollte sein, verschiedene Sportbereiche aufzubauen um bisher gemachte Erfahrungen an Anfänger oder Neueinsteiger weiter zu vermitteln. Nur so haben wir eine Chance, ein fester Bestandteil in der Sport- und Kulturlandschaft des Großraumes Dresden zu werden.

SATZUNG

KuS (Kultur und Sportgruppe Dresden e.V.)

(Arbeitstitel)

§ 1: Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Kultur- und Sportgruppe Dresden e.V." (KuS).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von kulturellen Aktivitäten sowie den Rollstuhl- Breitensport.
- (2) Der Verein soll den Behindertensport als ein Mittel der Rehabilitation und gesellschaftlichen Integration fördern und einsetzen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" § 52 der Abgabenordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Zuwendungen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

§ 3: Aufgaben des Vereins

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch

- a) Förderung von Trainingsveranstaltungen mit kooperierenden Sport- und Behindertensportvereinen,
- b) Organisation und Durchführung von Sport- und Kulturveranstaltungen,
- c) Zusammenarbeit mit anderen Personen und Organisationen, die den Rollstuhlsport betreiben oder fördern,
- d) Tagungen und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4: Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden (außerordentlichen) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person einschließlich jeder Körperschaft werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gestellt, der diesem Antrag nur aus wichtigem Grund nicht stattgeben darf.
- (4) Höhe der Mindestbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst, mindestens den Mindestbeitrag. Der Vorstand kann individuellen Beitragserlaß aussprechen.
- (5) Mitglieder haben keine individuellen Rechte auf Werte des Vereins und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt:
Der freiwillige Austritt kann zum 30. Juni und 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis 6 Wochen vor Ende des Halbjahres abzugeben.
 - b) Streichung von der Mitgliederliste:
Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - c) Ausschluß aus dem Verein:
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied aus wichtigem Grund (gravierende Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane,

gröbliche Schädigung des Ansehens des Vereins) durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen wird.

Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlußfassung anzuhören.

Gegen den Ausschluß ist Widerspruch binnen eines Monats seit Zugang des Ausschlußschreibens an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhören des ausgeschlossenen Mitgliedes endgültig.

d) den Tod des Mitgliedes oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit.

- (7) Fördernde Mitglieder können Personen und öffentlich Institutionen werden die den Verein ideell und/oder finanziell in seinen Bestrebungen unterstützen wollen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft erwerben zu wollen. Sie können auf ein schriftliches Gesuch hin vom Vorstand als fördernde Mitglieder bestätigt werden. Für sie gilt Abs. 4 entsprechend, jedoch ist ein freiwilliger Austritt jederzeit möglich.
Die fördernden Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch haben juristische Personen, die fördernde Mitglieder sind, durch einen Repräsentanten jeweils nur eine Stimme.
- (8) Personen, die sich im besonderen Maße um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Beiträgen für den Verein befreit.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, an Veranstaltungen, Tagungen etc. des Vereins teilzunehmen und werden über die Fördermaßnahmen des Vereins auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sowie in Lehre und Forschung informiert.
- (2) Für die Mitglieder sind die in dieser Satzung und weitere Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

§ 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, sie entscheidet über alle wichtigen Anlässe und Aktivitäten des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über folgende Punkte zu beschließen:

Festlegung des Jahresbeitrages,

Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und zu beraten,

Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

Entlastung des Vorstandes,

Wahl des Vorstandes (in den Wahljahren),

Bestimmung über die Satzung, Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins,

Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,

Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die über die üblichen Aufgaben der Geschäftsführung hinausgehen, z.B. Einspruch gegen Ausschluss

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Sie wird vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner/ihrer Vertretung fungiert der/der Stellvertreter oder im Falle dessen/deren Verhinderung ein anderes vorgeschlagenes Vorstandsmitglied. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muß der Text der Änderung mit der Einladung bekanntgegeben werden.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes,
- Bericht des/der Kassenprüfers/in,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht,
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen, sofern sie ansteht,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/ Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

(5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmen (Dringlich-

keitsanträge).

- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (7) Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder eine(r) sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8: Stimmrecht und Beschlußfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung der vorherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden ist.
Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

- 6 -

- 6 -

§ 9: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. einem/einer Vorsitzenden
 - b. einem/einer Stellvertreterin
 - c. einem/einer Schatzmeisterin
 - d. einem /einer Öffentlichkeitsarbeit & Protokollführende

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, einschließlich der Gründung von Teams für spezielle Aktivitäten. Der Verein kann einen wissenschaftlichen Beirat zur Vorbereitung und Bearbeitung von Projekten berufen, dessen Mitglieder nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
Zu seiner Arbeitsentlastung und zur Wahrung von Vereinsinteressen und -zwecken kann der Vorstand einen/eine Geschäftsführerin und hauptamtliche Mitarbeiter/innen bestellen, deren Aufgaben gesonderte Anstellungsverträge regeln. Der/die Geschäftsführer/in hat das Recht an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende sowie der/die 1. Stellvertreter/in, die den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10: Geschäftsjahr und Amtsperiode

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre, Wiederwahl ist möglich.

- 7 -

- 7 -

§ 11: Kassenprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Sie haben jährlich die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Ergebnisse zu berichten. Ihre Prüfung beschränkt sich auf die rechnerische/ buchhalterische Prüfung der Belege.
- (3) Im Übrigen siehe § 7 Abs. 2

§ 12: Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel- Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mit einer Begründung und in einer Gegenüberstellung zur gültigen Formulierung verschickt werden. Im Übrigen siehe § 8, Abs. 5.

§ 13: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand hat diese außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

- a. drei seiner Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragen, oder wenn
- b. Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beantragen.

Zur Annahme des gestellten Antrages auf Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den ASBH Potsdam. Die Übertragung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.

- (2) Liquidatoren sind, soweit die Mitgliederversammlung dies nicht anders beschließt, die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 14: Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung auf der Gründerversammlung 11.01.2000, mit den Unterschriften der Gründungsmitglieder und mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Geschäfte im Sinne dieser Satzung geführt.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt: